

## Sitzung des Gemeinderates vom 01. April 2015

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;

**Charles SERVATY**, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**,  
Schöffen;

**Erwin FRANZEN**, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, Frau **Erika MARGRAFF**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS**, **José HECK**, **Albert SCHUGENS**, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER** und Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;

**Manfred GILLESSEN**, Generaldirektor-Sekretär.

**Fehlten:** **Maurice CHRISTEN**, **Ludwig HEINEN**, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Protokoll
  2. Festlegung einer Gebührenordnung bei Verstößen gegen die Regelung über das Parken innerhalb der blauen Parkzonen auf Gemeindegebiet.
  3. Tätigkeitsbericht der Lokalen Energiekommission an den Gemeinderat - Jahr 2014.
  4. Genehmigung der Erneuerung eines langfristigen Pachtvertrages zwischen der Gemeinde und VoG "Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn".
  5. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für die Müllabfuhr der Jahre 2015-2018. Festlegung der Vergabeart.
  6. Genehmigung der Anschaffung von Material für den Wasserdienst der Gemeinde zum Neuanschluss der Immobilie JONIRENT in Bütgenbach-Worriken. Festlegung der Lieferbedingungen.
  - 6bis. Prinzipbeschluss, eine fachgerechte und, nach Möglichkeit, einheitliche Baum- und Kronenbeschneidung in der Lindenallee Bütgenbach durchführen zu lassen.  
Antrag der Fraktion GFA-Wechsel.
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Festlegung einer Gebührenordnung bei Verstößen gegen die Regelung über das Parken innerhalb der blauen Parkzonen auf Gemeindegebiet.**

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung, koordiniert am 16. März 1968, abgeändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2003, insbesondere im Artikel 29, Par. 2, der vorsieht, dass das Parken mit begrenzter Dauer nicht strafrechtlich verfolgt wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Februar 1965, welches es den Gemeinden erlaubt; eine Parkgebühr für alle motorisierten Fahrzeuge zu erheben, welche durch das Gesetz vom 07. Februar 2003 abgeändert worden ist;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 01. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, über die Straßenverkehrsordnung, insbesondere Artikel 27.1.2 betreffend die Parkscheibe;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 01. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, der den Gebrauch der Parkscheibe festlegt;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 07. Mai 1999 über den Parkschein für behinderte Personen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens des Herrn Ministers für innere Angelegenheiten der wallonischen Region vom 24. Juli 2003, welches in seinem Verzeichnis (040-366-07) eine Gebühr für das Parken vorsieht;

Auf Grund der ergänzenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung, welche das Parken an bestimmten Stellen und Orten untersagen, außer mittels Benutzung der sogenannten Parkscheibe und für die Dauer, welche diese Parkscheibe gestattet;

In Anbetracht der Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze auf öffentlichem Gelände innerhalb der sogenannten „blauen Zone“ begrenzt sind;

In Erwägung dessen, dass es somit angebracht erscheint, eine gewisse Rotation für das Parken innerhalb dieser Zone zu gewährleisten, damit sich eine gerechtere Verteilung der Parkdauer für

alle Benutzer ergibt;

In Erwägung dessen, dass die Kontrolle der blauen Zone eine zusätzliche Belastung für die Gemeindedienste darstellt; dass es demnach erforderlich ist eine Gebühr zu erheben, die diese zusätzlichen Kosten für die Gemeindedienste abdeckt und gleichzeitig eine gerechtere und effizientere Nutzung der innerhalb der blauen Zone zur Verfügung stehenden Parkplätze gewährleistet;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung der Artikel L1122-30, Artikel L1122-33, der es dem Gemeinderat erlaubt, Polizeistrafen oder Verwaltungsanktionen bei Verstoß gegen seine Verordnungen und Beschlüsse festzulegen, insofern der Erlass oder die Verordnung keinerlei Strafmaßnahmen für die gleichen Vergehen vorgesehen hat und Artikel L1133-1, welcher die Gemeinde verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung zu treffen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 13 Stimmen dafür bei 2 Enthaltungen (die HH FINK und BRÜSSELMANS):

**Artikel 1:** Mit Wirkung vom 01.07.2015 wird zu Gunsten der Gemeinde Bütgenbach für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr auf die motorisierten Fahrzeuge auf öffentlicher Straße oder dieser gleichgestellten Plätzen erhoben, die gegen die Polizeiverordnung über die blaue Zone verstoßen.

**Artikel 2:** Die Gebühr ist geschuldet durch den Eigentümer des motorisierten Fahrzeuges, welches innerhalb einer blauen Zone parkt und die erlaubte Parkdauer von zwei Stunden überschritten hat, was anhand der Parkscheibe festgestellt wird, an den Tagen und Stunden an denen dieses System Anwendung findet (an den Wochentagen zwischen 07.00 und 18.00 Uhr und für eine maximale Dauer von 2 Stunden) oder wenn die Parkscheibe nicht gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist oder gänzlich fehlt.

Der Überschreitung der Parkgebühr gleichgestellt wird jegliche Manipulation der Parkscheibe ohne dass das Fahrzeug fort bewegt worden ist.

**Artikel 3:** Die Gebühr beträgt 25 €. Diese Gebühr darf bei ein und demselben Parksünder nicht öfters als zwei Mal am gleichen Tag (einmal vormittags und einmal nachmittags) erhoben werden.

**Artikel 4:** Die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß ministeriellem Erlass vom 29. Juli 1991 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos innerhalb der blauen Zone parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

**Artikel 5:** Die Gebühr ist zahlbar binnen 14 Kalendertagen, die der amtlichen Mitteilung, die hinter dem Scheibenwischer des betroffenen Fahrzeuges oder an gleich welcher anderen gut sichtbaren Stelle des Fahrzeuges, angebracht wird, folgt.

**Artikel 6:** Bei Nichtzahlung binnen der im Artikel 5 vorgegebenen Zeitspanne, erfolgt eine einfache Zahlungsaufforderung seitens der Gemeinde Bütgenbach an den Fahrzeughalter, der mittels Nummernschild des betreffenden Fahrzeuges ermittelt worden ist. Die zu entrichtende Gebühr beträgt dann 25 € zuzüglich der Kosten des Gerichtsvollziehers für die Ermittlung des Fahrzeughalters (schätzungsweise 12 €). Falls die Identifizierung des Eigentümers des betreffenden Fahrzeuges nicht durch einen zugelassenen Gerichtsvollzieher erhältlich ist, erhöht sich die Gebühr auf 50 €. Der Schuldner verfügt über einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Erhalt des Bescheides um die Summe mittels Überweisung an die Gemeindekasse zu entrichten.

**Artikel 7:** Bei Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der im Artikel 6 angegebenen Frist wird die Akte dem Gerichtsvollzieher zwecks Zustellung einer Zahlungsaufforderung übermittelt. Der Betrag der Gebühr liegt dann bei 50 € zuzüglich der anfallenden Kosten des Gerichtsvollziehers.

**Artikel 8:** Vorliegende Verordnung wird zugestellt gemäß Artikel L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung an:

- Die Polizeizone Eifel;
- das Gericht Erster Instanz in Eupen
- das Polizeigericht Eupen in St.Vith.

### **3° Tätigkeitsbericht der Lokalen Energiekommission an den Gemeinderat - Jahr 2014.**

Auf Grund des Dekretes vom 19.12.2002 zur Organisation des regionalen Gasmarktes und des Dekretes vom 12.04.2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes, abgeändert durch das Dekret vom 17.07.2008;

Auf Grund insbesondere von Artikel 33ter, §1., Abs. 2 des Dekretes vom 12.04.2001 über die Jahresberichte der lokalen Energiekommissionen;

In Anbetracht, dass die Lokale Energiekommission vor dem 31. März eines jeden Jahres dem Gemeinderat Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres abzulegen hat;

Nach Durchsicht des schriftlichen Berichtes der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ der Gemeinde zu den Aktivitäten des Jahres 2014, wonach es keine Versammlung gegeben hat:

NIMMT der Rat:

Kenntnis vom Bericht der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach über die Tätigkeiten des Jahres 2014 und übermittelt Abschrift von Gegenwärtigem an die betroffenen Instanzen.

#### **4° Genehmigung der Erneuerung eines langfristigen Pachtvertrages zwischen der Gemeinde und VoG "Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn".**

Angesichts der Tatsache, dass der langfristige Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und der VoG „Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn“ betreffend die Sport- und Kulturanlagen auf dem Grund der Gemeinde in Elsenborn, „Herzebösch“, eine nur noch geringe Laufdauer aufweist, sodass es der Vereinigung unmöglich geworden ist die Bezuschussungskriterien der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erfüllen, um bei künftigen Investitionen in den Genuss von Zuschüssen zu gelangen;

In Anbetracht dessen, dass es sich aus diesen Gründen empfiehlt vorzeitig einen neuen Pachtvertrag über eine Laufzeit von 36 Jahren mit der verwaltenden VoG abzuschließen;

Auf Grund des diesbezüglichen Einverständnisses der VoG;

Nach Durchsicht des vorliegenden Wortlautes eines neuen Pachtvertrages über die Dauer von 36 Jahren;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Mit der VoG „Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn“ wird für eine Dauer von 36 aufeinanderfolgenden Jahren ein langfristiger Pachtvertrag, im Hinblick auf die Verwaltung der Sport- und Kulturstätten auf einem Grundstück der Gemeinde in Elsenborn, „Herzebösch“, neu abgeschlossen. Der laufende Pachtvertrag wird gleichzeitig in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst.

**Art. 2:** Die Vermietung erfolgt unentgeltlich. Das vorliegende Vertragsmodell wird genehmigt.

**Art. 3:** Die HH Bürgermeister und Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages beauftragt.

#### **5° Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für die Müllabfuhr der Jahre 2015-2018. Festlegung der Vergabeart.**

Angesichts dessen, dass der Dienstleistungsauftrag der Müllabfuhr zum 31. August 2015 ausläuft;

In Anbetracht, dass demnach die Bedingungen eines neuen Dienstleistungsauftrages festgelegt werden sollten;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Jahren, wobei den Submittenten zur Auflage gemacht wird eine Pflichtvariante über die Dauer von 4 aufeinander folgenden Jahren;

Angesichts dessen, dass hervorzuheben ist, dass die Angebote sich auf 2 Lose beziehen, nämlich die Sammlung des Hausmülls und die zwei Mal jährlich stattfindende Sammlung des Sperrmülls; dass daneben aber folgende verpflichtende Varianten beinhaltet sein müssen:

- Los 1: Variante 1 – Sammlung alle zwei Wochen freitags und Variante 2 – Während der Sommermonate Juli-August wöchentliche Sammlung freitags und außerhalb dieser Periode alle zwei Wochen freitags;
- Los 2: einzige Variante – eine Sammlung im Jahr;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrages mittels einer offenen Ausschreibung geschehen soll, die zudem der europäischen Veröffentlichung unterliegen würde;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere seiner Artikel 23ff, sowie die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegenden Bedingungen zur Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Jahren werden genehmigt.

Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen einer offenen Ausschreibung mit europäischer Veröffentlichung.

**Art. 2:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

**6° Genehmigung der Anschaffung von Material für den Wasserdienst der Gemeinde zum Neuanschluss der Immobilie JONIRENT in Bütgenbach-Worriken. Festlegung der Lieferbedingungen.**

Auf Grund der Notwendigkeit gewisses Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Neuanschluss der Immobilie der Gesellschaft JONIRENT in Bütgenbach-Worriken, ehemaliges Gebäude „Seepanorama“, anzuschaffen;

Angesichts dessen, dass die Gewährleistung eines Wasseranschlusses dieses Neubaus eine Auflage über die Verkaufsbedingungen des Grundstücks der Gemeinde an die Gesellschaft JONIRENT bildet; dass andererseits aus eigentumsrechtlichen Gründen des Gemeinschaftszentrums „Worriken“ die bestehende Leitung nicht weiter genutzt werden kann;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung des Dienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von 19.346,09 € o. MwSt. für Materiallieferungen;

In Anbetracht, dass die Vergabe der Lieferaufträge auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3, Abs.1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES, Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, die HH FINK und BRÜSSELMANS):

**Art. 1:** Der Ankauf des auf der beigelegten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von 19.346,09 € o. MwSt. zum Neuanschluss der Immobilie JONIRENT in Bütgenbach-Worriken wird hiermit genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

**6bis. Prinzipbeschluss, eine fachgerechte und, nach Möglichkeit, einheitliche Baum- und Kronenbeschneidung in der Lindenallee Bütgenbach durchführen zu lassen.  
Antrag der Fraktion GFA-Wechsel.**

Auf Grund eines Antrages auf Zusatzpunkt von RM Elmar HEINDRICHS im Namen der Fraktion „GFA – Wechsel“, wonach:

„ ... *Bei der letzten Gemeinderatsitzung wurde unser Zusatzpunkt dahingehend abgeändert, dass ein Prinzipbeschluss über das Beschneiden von Bäumen auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde gefasst wurde.*

*In unseren Augen schoss dieser (sehr löbliche) Beschluss leider etwas über unser beabsichtigtes Ziel hinaus. Schließlich beschließt der Gemeinderat ja auch nicht alle Straßen der Gemeinde zu teeren, wenn die Absicht besteht, speziell die Straße X zu teeren.*

*Da unser Anliegen aber speziell der Lindenallee in Bütgenbach galt, und da im Anschluss der letzten Sitzung auch seitens Mehrheitsvertretern Bereitschaft zu erkennen war, einen Prinzipbeschluss bezüglich Beschneiden der Bäume in der Lindenallee mittragen zu wollen, und nicht zuletzt, weil gerade in der Lindenallee bereits sehr viele wertvolle Vorarbeit in Form einer Bestandsaufnahme geleistet wurde, haben wir uns entschlossen, unseren Punkt nochmals im Gemeinderat vorzubringen....*

*Da der Punkt bereits auf der letzten Gemeinderatsitzung ausgiebig und erschöpfend beraten wurde, gehen wir davon aus, dass weitere Erläuterungen sich erübrigen.“*

Nach Durchsicht des Beschlusses der Sitzung des Gemeinderates vom 05.03.2015 zu diesem

Thema:

HÄLT der Gemeinderat einstimmig fest:

- Die Straßenbäume, die entlang der Lindenallee in Bütgenbach stehen, die in den Unterhaltsbereich der Gemeindedienste fallen, werden auf fachgerechte Weise und möglichst unter Wahrung einer einheitlichen Form der Baum- und Kronenbeschneidung gepflegt;
- Mitteilung hierüber ergeht zur Ausführung an die Gemeindedienste.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---